

Geschäftsordnung des Betriebsrats

...

Der Betriebsrat hat in seiner Sitzung vom ... durch die Mehrheit seiner Mitglieder die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Geschäftsführung

Die Tätigkeit und Geschäftsführung des Betriebsrats richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen keine konkreten Regelungen getroffen werden.

II. Weiterer Vertreter des Betriebsrates

Neben dem Vorsitzenden des Betriebsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats wird ein weiterer Vertreter (2. stellvertretender Betriebsratsvorsitzender) aus den Mitgliedern des Betriebsrats gewählt. Dieser vertritt den Betriebsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

III. Sitzungen des Betriebsrates

Reguläre Sitzungen des Betriebsrats finden jeweils am ... um ... statt. Eine abweichende Terminbestimmung kann durch die Geschäftsführung des Betriebsrats erfolgen. Diese ist den Betriebsratsmitgliedern so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

Außerordentliche Sitzungen aus besonderem Anlass (z. B. anstehende dringende oder eilige Themen) werden im Rahmen der Geschäftsführung des Betriebsrats einberufen und durchgeführt.

Das Recht der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, bleibt unberührt.

*Sofern im folgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zum Zwecke der vereinfachten sprachlichen Darstellung (generisches Maskulinum)

IV. Einladung zu den Sitzungen

Zu den Sitzungen des Betriebsrats lädt der Betriebsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der gemäß Geschäftsordnung gewählte weitere Vertreter (2. stellvertretender Vorsitzender) ein.

Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt elektronisch per E-Mail an die seitens der Betriebsratsmitglieder mitzuteilenden E-Mail-Adressen rechtzeitig und mit entsprechender Tagesordnung.

V. Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern

Verhinderungen von Betriebsratsmitgliedern werden dem Betriebsratsvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden sowie in dessen Verhinderungsfalle dem weiteren Stellvertreter so frühzeitig wie möglich mitgeteilt.

Die Angabe konkreter Verhinderungsgründe ist nicht erforderlich. Verhinderte Betriebsratsmitglieder haben in eigener Verantwortung, in Abwägung ihrer Pflichten aus dem Betriebsratsehrenamt abzuwägen, ob eine Verhinderung besteht und das Ergebnis dieser Abwägung dem Betriebsrat mitzuteilen.

Bei mitgeteilter Verhinderung wird der Betriebsratsvorsitzende, der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende oder der weitere Vertreter das entsprechende Ersatzmitglied laden, sofern nicht offenkundig ist, dass eine Verhinderung im Rechtssinne nicht besteht.

VI. Präsenz- und Video Sitzungen

Die Sitzungen des Betriebsrats finden im Betrieb ... grundsätzlich in Präsenz statt.

*Sofern im folgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zum Zwecke der vereinfachten sprachlichen Darstellung (generisches Maskulinum)

In Ausnahmefällen, sofern dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist, können Sitzungen des Betriebsrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen.

Jährlich muss mindestens die Hälfte aller Sitzungen in Präsenz stattfinden.

Eine Sitzung kann vollständig mittels Video- und Telefonkonferenz aller Betriebsratsmitglieder erfolgen oder in gemischter Form durch Präsenz einiger Betriebsratsmitglieder und Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz anderer Betriebsratsmitglieder.

Die Festlegung der Betriebsratssitzung in Präsenz oder per Video- und Telefonkonferenz erfolgt durch die Einladung seitens des Betriebsratsvorsitzenden, stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden oder weiteren Vertreters.

Die per Video- und Telefonkonferenz teilnehmenden Betriebsratsmitglieder sind gehalten, durch Geltendmachung des gesetzlichen Ausstattungsanspruchs nach § 40 Abs. 1 BetrVG die notwendige technische Ausstattung bereitzustellen.

Sie haben die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenregelungen der Durchführung von Betriebsratssitzungen, insbesondere die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit zu wahren.

Widerspricht $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats der Durchführung der Betriebsratssitzung vollständig oder teilweise mittels Video- und Telefonkonferenz, so hat die Sitzung in Präsenz stattzufinden.

XXX, den ...

Betriebsratsvorsitzender

Stellvertretender BRV

*Sofern im folgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zum Zwecke der vereinfachten sprachlichen Darstellung (generisches Maskulinum)